

Beschlussvorlage

**Drucksachen-Nr. 0658/2022
öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	08.12.2022	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.12.2022	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Screening der Beteiligungen/Optimieren der Konzernstruktur

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat nimmt die Ergebnisse des Beteiligungs-Screenings zur Kenntnis und legt fest, dass die Stadtverkehrsgesellschaft mbH (SVB) und die Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH (EBGL) in der jetzigen Form nicht über den 31.12.2023 fortgeführt werden.
2. Die derzeit durch die SVB und die EBGL wahrgenommenen Aufgaben werden unter den Prämissen
 - nachhaltige und wirtschaftliche Aufgabenerledigung im Sinne des Mobilitätskonzepts und der Entsorgungsdienstleistungen
 - Auswirkungen auf den Kernhaushalt
 - Reduzierung von Schnittstellen im „Konzern Stadt“
 - politische Steuerungsfähigkeit

mit Wirkung zum 01.01.2024 neu aufgestellt, wobei die Rückführung in die Kernverwaltung priorisiert wird.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Konzeption bis spätestens zum 30.06.2023 zu erstellen und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

In der letzten Ratssitzung wurde im Kontext der Optimierung der Konzernstruktur u.a. beschlossen, dass für die Dezembersitzung eine Beschlussvorlage zum Ergebnis der Screenings zur „Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH“ (SVB) und zur „Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach mbH“ (EBGL) vorgelegt werden soll.

Die folgende Vorlage enthält neben den Ergebnissen des Beteiligungsscreenings auch eine Übersicht über die aktuell von den Gesellschaften geleisteten Aufgabenportfolios.

Das Ergebnis des Beteiligungsscreening lautet zur SVB

„Im Ergebnis zeigt sich, dass der auftretende negative einmalige Steuereffekt bereits durch bilanzielle Effekte ausgeglichen wird. Aus der Differenz von Finanzanlage und Übernahme der Aktiva und Passiva ergibt sich eine Stärkung des Eigenkapitals der Stadt. Außerdem führen positive strukturelle Effekte z.B. aus nachhaltigen jährlichen Aufwandsreduzierungen zu dauerhaften Ergebnisverbesserungen.“

und zur EBGL

„Im Ergebnis zeigt sich, dass der auftretende negative einmalige Steuereffekt bereits durch bilanzielle Effekte ausgeglichen wird. Aus der Differenz von Finanzanlage und Übernahme der Aktiva und Passiva ergibt sich eine maßgebliche Stärkung des Eigenkapitals der Stadt. Die strukturellen Aufwandsersparnisse werden durch höhere Personalaufwendungen kompensiert. Hierbei sind allerdings die positiven sozialen Aspekte zu berücksichtigen und abzuwägen.“

Und kommt somit zum Resumee

„Umwandlung im Wege einer Vermögensübertragung mit Ablauf des 31.12.2023, Abschluss eines Vermögenübertragungsvertrags, notarielle Beurkundung dieses Vertrags und des Umwandlungsbeschlusses.“

Im Hinblick auf das ebenfalls dargestellte Aufgabeportfolio der beiden Gesellschaften gilt allerdings, dass die Folgestruktur für alle Aufgaben klar definiert und auf die bestmögliche weitere Aufgabenerledigung ausgerichtet sein muss. Eine entsprechende Konzeption soll von der Verwaltung bis Mitte 2023 entwickelt und dem Rat zur Entscheidung vorgelegt werden, da eine Fortführung der aktuellen Strukturen über das Jahresende 2023 hinaus nach einhelliger Meinung kein Ergebnis sein kann.

Sachdarstellung/Begründung:

1. Ausgangslage und Anlass der Überlegungen zur Konzernstruktur

Die Stadt Bergisch Gladbach hat in der Vergangenheit Aufgaben in Gesellschaften und Beteiligungen ausgegliedert. So ist eine Konzernstruktur gewachsen, die auch jährlich im Beteiligungsbericht dargestellt wird.

Seit Beginn der neuen Legislaturperiode werden vertieft Überlegungen zur Optimierung der Konzernstruktur der Stadt Bergisch Gladbach angestellt. Kerngegenstand der Betrachtung ist hierbei insbesondere, ob die Wahrnehmung der auf die Beteiligungen übertragenen Aufgaben in einer besonderen Rechtsform (GmbH oder AöR) und damit außerhalb des Kernhaushaltes die effektivste, wirtschaftlichste und inhaltlich zielführendste Art und Weise darstellt. Ein besonderes Augenmerk soll hierbei auch darauf gelegt werden, ob Gründungsmotivation und Gründungszweck und damit die ursprünglich vorgesehene Aufgabenstellung realisiert werden oder hier abweichen.

In diesem Kontext erfolgte in Abstimmung mit der Politik ein erstes Screening folgender Beteiligungen:

- Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach AöR (SEB AöR)
- Zukunft Stadt Profil GmbH & Co. KG (ZSP)
- Stadtverkehrsgesellschaft mbH (SVB)
- Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH (EBGL)

Eine Veränderung der Konzernstruktur könnte bei diesen Beteiligungen rechtsformal grundsätzlich problemlos umgesetzt werden, da die Stadt Bergisch Gladbach hier als alleinige Anteilseignerin/ Gewährträgerin unangefochten agieren kann.

Bezüglich des SEB AöR und der ZSP GmbH & Co.KG hat der Rat bereits am 25.10.2022 wegweisende Beschlüsse gefasst. Der Rat hat die Verwaltung in dieser Sitzung beauftragt, bezüglich der SVB GmbH und der EBGL GmbH im nächsten Sitzungsturnus eine Beschlussempfehlung zu unterbreiten.

2. Beteiligungsscreening durch das Beteiligungsmanagement

a. Systematische Analyse im Rahmen des Gesellschaftsscreenings

Beim Screening der Beteiligungen wurde im ersten Schritt die wesentliche Motivation bzw. der Zweck der ursprünglichen Gründung auf Basis des Status Quo geprüft.

In einem weiteren Schritt wurden dann die einzelnen Geschäftsfelder der Beteiligungen daraufhin betrachtet, in welcher Rechtsform sie künftig sinnvoll, wirtschaftlich und inhaltlich förderlich wahrgenommen werden sollten.

Da bei einer Umstrukturierung Steuersachverhalte mit nicht unerheblichen Auswirkungen von Bedeutung sind, wurde ein externer Steuerberater zur Bewertung dieser Sachverhalte hinzugezogen. Hierbei hat der Steuerberater die sich ergebenden steuerlichen Effekte auf der Basis valider Annahmen bestmöglich geschätzt. Je nach abschließender Entscheidung würde die Stadt aufgrund einer Empfehlung des Steuerberaters vorsorglich zu einzelnen Tatbeständen ergänzend eine verbindliche Auskunft des Finanzamts einholen.

Im Rahmen der derzeit laufenden Prüfung der EU-Beihilfekonformität und der ggf. hiermit verbundenen Notwendigkeit von formalen Betrauungsakten für die städtischen Gesellschaften wurde auch zur Stadtverkehrsgesellschaft eine erste beihilferechtliche Einschätzung zu Zuschusszahlungen eingeholt.

b. Wesentliche Gründungsmotivation

Stadtverkehrsgesellschaft mbH (SVB)

Die Stadtverkehrsgesellschaft sollte nach ihrem Gründungszweck vor allem die Aufgabenträgerschaft im Öffentlichen Personennahverkehr übernehmen. Dies hat sich so jedoch nie realisiert. Diese Aufgabe liegt weiterhin beim Rheinisch-Bergischen Kreis, welche dieser auch nicht beabsichtigt abzugeben.

Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH (EBGL)

Die Gründung der EBGL war im Wesentlichen durch die beabsichtigte Übernahme der Sammlung und des Transports von Wertstoffen für den „Grünen Punkt / Duale Systeme Deutschland GmbH (DSD)“ geprägt. Dies ist nach Aussage der Geschäftsführung für den Zeitraum von 2001 bis 2004 der Fall gewesen.

c. Betrachtung der Geschäftsfelder der Beteiligungen (Status Quo) unter Steuerungs-, organisatorischen und fiskalischen (Auswirkungen auf steuerliche Sachverhalte, die Ergebnisrechnung sowie auf die Bilanz) Gesichtspunkten in der Konzernsicht

Exkurs: Darstellung eines möglichen Ablaufs einer Rekommunalisierung von GmbHs

Die Rekommunalisierung von GmbHs - hier SVB und EBGL - kann auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen.

Zum einen können die GmbHs abgewickelt werden. Dies würde die Auflösung und anschließende Liquidation bedeuten. Das Vermögen könnte einzeln an die Stadt Bergisch Gladbach veräußert werden oder am Ende der Liquidation auf die Gesellschafterin Stadt Bergisch Gladbach nach § 72 GmbH-Gesetz (GmbHG) verteilt werden. Zu beachten ist im Rahmen der Abwicklung noch, dass bei einer Liquidation eine Vollbeendigung frühestens nach Ablauf eines gesetzlichen Sperrjahres erfolgen kann. Eine Abwicklung im Rahmen der Einzelrechtsnachfolge erfordert viele einzelne Umsetzungsschritte, weil die Rechtsverhältnisse der GmbHs mit Dritten einzeln übergeleitet werden müssen. Insoweit ist diese aufwendig.

Vorzugswürdig ist daher eine andere Möglichkeit der Beendigung der GmbHs. Neben der Möglichkeit der Abwicklung der GmbHs besteht auch die Möglichkeit der Vermögensübertragung nach § 174 Umwandlungsgesetz (UmwG). Das Vermögen würde dann im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Bergisch Gladbach übergehen. Hierbei richtet sich die Umsetzung grundsätzlich nach den Verschmelzungsregelungen. Nach § 24 UmwG können daher in der Jahresbilanz des übernehmenden Rechtsträgers (Stadt Bergisch Gladbach) als Anschaffungskosten auch die in der Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers angesetzten Werte angesetzt werden. Dies bedeutet eine Buchwertverknüpfung. Ob auch ein anderer Wertansatz möglich ist nicht gesichert.

In steuerlicher Hinsicht greifen im Falle einer Vermögensübertragung nach § 174 UmwG die Regelungen des Umwandlungssteuergesetz (UmwStG). Nach § 12 UmwStG hat die übernehmende Körperschaft, hier die Stadt Bergisch Gladbach, die auf sie übergehenden Wirtschaftsgüter mit den in der steuerlichen Schlussbilanz der übertragenden Körperschaft (GmbHs) enthaltenen Werten zu übernehmen. Nach § 11 UmwStG sind in der Schlussbilanz die übergehenden Wirtschaftsgüter beim übertragenen Rechtsträger mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Es kommt also im Grundsatz zu einer Aufdeckung der stillen Reserven. Ausnahmsweise kann nach § 11 Abs. 2 UmwStG auf Antrag eine Buchwertfortführung erfolgen, wenn unter anderem sichergestellt ist, dass die in den übergehenden Wirtschaftsgütern enthaltenen stillen Reserven bei der übernehmenden Körperschaft auch der Besteuerung mit Körperschaftsteuer unterliegen. Vorliegend werden im Rahmen der Vermögensübertragung die Wirtschaftsgüter auf die Stadt Bergisch Gladbach, also eine juristische Person des öffnenden Rechts übertragen. Diese unterliegt nur teilweise, nämlich nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) nach § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) der Körperschaftsteuer. Eine Vermögensübertragung auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts führt daher grundsätzlich dazu, dass ein Buchwertansatz nicht möglich ist, weil die Steuerverstrickung der stillen Reserven eben nicht sichergestellt ist. Vorliegend wird die Stadt Bergisch Gladbach mit den Tätigkeiten, die bislang die GmbHs ausgeübt haben nur teilweise als BgA zu qualifizieren sein (bspw. Abfallbeseitigung außerhalb von § 17 und § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz). Soweit die übertragenden Wirtschaftsgüter diesen steuerlich relevanten Tätigkeiten zugeordnet werden können, wird teilweise in der Literatur vertreten, dass eine anteilige Fortführung der Buchwerte möglich ist, dies ist aber nicht gesichert. Vor dem Hintergrund, dass vorliegend eine ausschließliche Zuordnung einzelner Wirtschaftsgüter zu der steuerlich relevanten Tätigkeit kritisch ist und auch vor dem Hintergrund, dass die steuerlich relevanten Bereiche nach den bisherigen Verhältnissen nur einen vergleichsweise geringen Umfang einnehmen, wird nachfolgend von der Aufdeckung der stillen Reserven ausgegangen.

Stadtverkehrsgesellschaft mbH (SVB)

Aktuelle Geschäftsfelder:

- Schülerticket
- Mobilität (insbesondere Vertrag mit Verkehrsunternehmen zum 10-Minuten-Takt zwischen Stadtmitte und Bensberg, Anrufsammeltaxi Nußbaum,
- Vermietung Verpachtung Radstation und Kioske)
- Verkehrssicherheitsförderung

Steuerungs- und organisatorische Gesichtspunkte:

- o Bündelung von Schulverwaltungsthemen: das derzeit praktizierte Solidarmodell beim Schülerticket kann/darf nach Auskunft des Verkehrsverbunds Rhein-Sieg (Tarifbereich) auch durch die Stadt aufrechterhalten werden:

„Der Kollektivvertrag, der die Basis bildet für die Ausgabe von SchülerTickets an Schülerinnen und Schüler, wird immer zwischen dem zuständigen Schulträger, dem Vertragsverkehrsunternehmen (in der Regel ist es das vor Ort überwiegend bedienende Verkehrsunternehmen) und der VRS GmbH geschlossen. Ob ein Schulträger dann einen Dienstleister mit der organisatorischen und finanztechnischen Abwicklung der SchülerTickets beauftragt, ist einzig Sache

des Schulträgers. Insofern bedarf es keiner „Zustimmung“ oder „Ablehnung“ der anderen Vertragspartner, solange alle Rechten und Pflichten, die sich aus diesem Vertrag für den Schulträger ergeben, erfüllt werden.“

- Vermeidung von Ineffizienzen, Förderung und Bündelung von Mobilitätsthemen in der Verwaltung; bisher: hinsichtlich dienstlicher Mobilität im Kernhaushalt, Mietleasing in der EBGL GmbH, Mobilität der Stadtgesellschaft bei der SVB GmbH
- Das Geschäftsfeld Verkehrssicherheitsförderung ist von nachrangiger Bedeutung. Das Themenfeld ist grundsätzlich Aufgabe der Polizei NRW. (siehe auch <https://rheinisch-bergischer-kreis.polizei.nrw/verkehrssicherheitsarbeit-8>)
- Abschaffung/Vermeidung organisatorischer Parallelstrukturen (siehe auch „fiskalische Gesichtspunkte“)

Fiskalische Gesichtspunkte:

Steuerrechtliche Aspekte

Im Eigentum der SVB befindet sich lediglich das Grundstück, auf dem die Radstation betrieben wird. Mit einer Auflösung der SVB ist ein grundsätzlich **grunderwerbsteuerbarer** Eigentumsübergang dieses Grundstücks auf die Stadt verbunden. Gegebenenfalls kommt im Falle der Umwandlung eine Grunderwerbsteuerbefreiung nach § 6a GrEStG in Betracht. Dies ist aber noch nicht gesichert und müsste im Vorfeld mit der Finanzverwaltung noch rechtssicher abgestimmt werden. Für den Fall der Unanwendbarkeit des § 6a GrEStG würden sich voraussichtlich folgende Grunderwerbsteuerzahlungen ergeben:

Grundstück	Zu zahlende Grunderwerbsteuer
Radstation	rd. 56.000 €

Die Grunderwerbsteuerbelastung wäre auf der Ebene der Stadt Bergisch Gladbach jedoch als nachträgliche Anschaffungskosten des übergehenden Grundstücks und Gebäudes zu behandeln, womit diese zu aktivieren wäre und nicht unmittelbar als Aufwand die Ergebnisrechnung belastet.

Eine Belastung der Ergebnisrechnung aus diesem eventuellen Einmaleffekt wäre zukünftig nur insoweit gegeben, wie die Grunderwerbsteuer auf abzuschreibende Gebäude entfällt. Dies wäre ausgehend von den prognostizierten Werten bei der Radstation im Umfang von rd. 50% der Fall (rd. 28 T€ verteilt über die restliche Nutzungsdauer; ca. 1 T€ p.a.). Im Übrigen entfällt die Grunderwerbsteuer auf das Grundstück.

Aus der Aufdeckung stiller Reserven ergibt sich keine ertragsteuerliche Auswirkung, da die SVB über hohe steuerliche Verlustvorträge verfügt, mit denen diese stillen Reserven verrechnet werden können.

Wirkungen in der Ergebnisrechnung

Bei einer Auflösung der SVB könnten zukünftig seitens der Stadt Investitionen und Aufwendungen durch Darlehen mit günstigeren Konditionen finanziert werden,

sodass sich der verringerte Zinsaufwand positiv in der Ergebnisrechnung niederschlagen würde.

Strukturell könnten bei Auflösung der SVB jährliche Kosten für Geschäftsführung, Organe, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Wirtschaftsprüfung und Veröffentlichungen entfallen. Auf der Basis des Wirtschaftsplans 2022 ergäben sich unter Berücksichtigung der o.a. zusätzlichen AfA aus der Grunderwerbsteuer Einsparungen im Umfang von rd. 34 T€ p.a.. Für die Radstation wurden **Fördermittel** gezahlt. Hier stellte sich die Frage, ob diese bei „Übergang“ der Radstation anteilig zurückgezahlt werden müssten. Nach Auskunft des Fördermittelgebers (Abstimmung mit dem zuständigen Dezernenten des Dezernates 25 – Verkehr – der Bezirksregierung) ist dies bei einem weiteren Betrieb durch die Stadt nicht der Fall. **Umsatzsteuerlich** müsste die gezogene Vorsteuer für die Radstation pro rata temporis zurückgezahlt werden. Es handelt sich um einen Einmaleffekt im Umfang von rd. 20 T€ bei einem Übergang der Radstation zum 01.01.2024.

Bilanzielle Aspekte

Im Zuge einer Auflösung wäre die bei der Stadt bilanzierte Finanzanlage aufzulösen und im Gegenzug die Aktiva und Passiva der SVB zu Restbuchwerten in die städtische Bilanz zu übernehmen. Geprüfte Zahlen liegen bis einschließlich 2021 vor. Ab 2022 ff. wird gemäß Wirtschaftsplan eine komplette Bezuschussung der Gesellschafterin geplant, so dass das Eigenkapital in der Entwicklung als unverändert prognostiziert wird. Hierbei ergäbe sich prognostisch folgender positiver Effekt, der das Ergebnis bzw. das Eigenkapital der Stadt stärkt. Gewerbesteuerbelastungen sind aus Sicht der Stadt als neutral berücksichtigt.

Bilanzieller Effekt	Betrag
Finanzanlage	25.000 €
Eigenkapital der SVB (in 2022 ff.) rd.	153.000 €
Differenz rd.	128.000 €
Steuerliche Belastungen (s.o.)	-20.000 €
Positiver Effekt rd.	108.000 €

Behilferechtliche Betrachtung

Von Seiten des Beteiligungsmanagements wurde eine summarische Prüfung zur Risikominimierung der Zuschusszahlungen im Sinne des Beihilferechts in Auftrag gegeben. Neben der Notwendigkeit eines formalen Betrauungsaktes und der beihilferechtskonformen Gestaltung dieses Aktes hat die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Vermutung geäußert, dass ggfs. eine Betrauung für die Sparte Mieten und Pachten nicht möglich sein könnte, so dass der entsprechende Zuschuss von 25 T€ für die Radstation nicht mehr gezahlt werden dürfte.

Fazit zu den fiskalischen Aspekten

Im Ergebnis zeigt sich, dass der auftretende negative einmalige Steuereffekt bereits durch bilanzielle Effekte ausgeglichen wird. Aus der Differenz von Finanzanlage und Übernahme der Aktiva und Passiva ergibt sich eine Stärkung des Eigenkapitals der Stadt. Außerdem führen positive strukturelle Effekte z.B. aus nachhaltigen jährlichen Aufwandsreduzierungen zu dauerhaften Ergebnisverbesserungen.

Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH (EBGL)

Aktuelle Geschäftsfelder:

- Fahrzeugbeschaffung und -vermietung
- Betrieb Wertstoffhof Kieppemühle)
- Personalgestellung für den Abfallwirtschaftsbetrieb

Steuerungs- und organisatorische Gesichtspunkte:

- o Bündelung von operativen Mobilitätsthemen in der Verwaltung: bisher hinsichtlich dienstlicher Mobilität im Kernhaushalt, Mietleasing in der EBGL GmbH, Mobilität der Stadtgesellschaft bei der SVB GmbH
- o Bündelung abfallwirtschaftlicher Themen: Abgrenzung zwischen Abfallwirtschaftsbetrieb und EBGL GmbH kann künftig entfallen (Übergang Wertstoffhof)
- o Einheitliche Behandlung des Personals durch den FB 1 ergänzt um sozialpolitische Aspekte bzw. „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“
- o Vermeidung organisatorischer Parallelstrukturen (siehe auch „fiskalische Gesichtspunkte“)

Fiskalische Gesichtspunkte:

Steuerrechtliche Aspekte

Für das Grundstück, auf dem der Wertstoffhof errichtet wurde, besteht ein Erbbaurecht der EBGL. Beim Übergang des Erbbaurechtes auf die Stadt Bergisch Gladbach, mit dem auch das Eigentum an den Einrichtungen des Wertstoffhofes (Gebäude, Hallen, Außenanlagen) übergeht, liegt ein grunderwerbsteuerbarer Vorgang vor. Gegebenenfalls kommt im Falle der Umwandlung eine Grunderwerbsteuerbefreiung nach § 6a GrEStG in Betracht. Dies ist aber noch nicht gesichert und müsste im Vorfeld mit der Finanzverwaltung noch rechtssicher abgestimmt werden. Für den Fall der Unanwendbarkeit des § 6a GrEStG würden sich voraussichtlich folgende Grunderwerbsteuerzahlungen ergeben:

Grundstück	Zu zahlende Grunderwerbsteuer
Wertstoffhof	rd. 120.000 €

Die Grunderwerbsteuerbelastung wäre auf der Ebene der Stadt Bergisch Gladbach als nachträgliche Anschaffungskosten der übergehenden Gebäude zu behandeln, womit diese zu aktivieren wäre und nicht unmittelbar als Aufwand die Ergebnisrechnung belastet.

Aus diesem eventuellen Einmaleffekt würde sich zukünftig ein marginal erhöhter Abschreibungsaufwand (ca. 5 T€ p.a.) auf der Ebene der Stadt Bergisch Gladbach/des Abfallwirtschaftsbetriebes ergeben können, da die Grunderwerbsteuer vorliegend auf abschreibungspflichtige Vermögensgegenstände entfallen würde.

Einmalige ertragsteuerliche Auswirkungen (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) ergeben sich für die EBGL, den Betrieb gewerblicher Art „DSD und Kompost“ des

Abfallwirtschaftsbetriebs und den Kernhaushalt durch die Aufdeckung der bei der EBGL im Wertstoffhofgebäude vorhandenen stillen Reserven und die kapitalertragsteuerpflichtige Ausschüttung dieser stillen Reserven und des Gewinnvortrags unter Berücksichtigung einer Thesaurierung der geplanten Jahresüberschüsse 2021 und 2022.

Steuer	Betrag
Körperschaftsteuer	rd. 85.000 €
Kapitalertragsteuer	rd. 265.000 €
Summe	rd. 350.000 €

Die ebenfalls anfallende Gewerbesteuer (rd. 85.000 €) kann in der Bewertung unberücksichtigt bleiben, da die Zahlung an die Stadt selbst erfolgt.

Diese negativen Auswirkungen auf das Jahresergebnis der EBGL werden durch positive bilanzielle Auswirkungen auf der Ebene der Stadt überkompensiert (siehe unten).

Strukturell könnten bei Auflösung der EBGL Ertragsteuerbelastungen vermieden werden, da die Gewinne der EBGL in voller Höhe der Ertragsbesteuerung unterliegen, während bei einer Übernahme der Tätigkeiten der EBGL durch den Abfallwirtschaftsbetrieb nur die bisher von der EBGL erzielten Einnahmen aus Tätigkeiten gegenüber Dritten der Ertragsbesteuerung unterliegen. Diese Einsparung wird bei den nachfolgend dargestellten strukturellen Wirkungen in der Ergebnisrechnung positiv berücksichtigt.

Wirkungen in der Ergebnisrechnung

Bei einer Auflösung der EBGL könnten zukünftig seitens der Stadt Investitionen und Aufwendungen durch Darlehen mit günstigeren Konditionen finanziert werden, sodass sich der verringerte Zinsaufwand positiv in der Ergebnisrechnung niederschlagen würde.

Falls bei der Fahrzeugbeschaffung vom Leasingmodell auf den früher üblichen Ankauf gewechselt werden sollte, können kalkulierte Gewinnaufschläge vermieden werden.

Strukturell könnten bei Auflösung der EBGL jährliche Kosten für Ertragsteuern (ohne Berücksichtigung der für die Stadt neutralen Gewerbesteuer), Geschäftsführung, Organe, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Wirtschaftsprüfung und Veröffentlichungen entfallen. Auf der Basis des Wirtschaftsplans 2022 ergäben sich unter Berücksichtigung der o.a. erhöhten AfA Einsparungen im Umfang von rd. 100.000 € p.a..

Demgegenüber würde ggf. als „Mehrbelastung“ – je nach Fallkonstellation (Vergütungsgruppe, Erfahrungsstufe) eine Steigerung des Personalaufwandes stehen können, da die bisher bei der EBGL beschäftigten Mitarbeiter nun zukünftig nach dem TvöD vergütet werden müssten und eine Versicherung über die Zusatzversorgungskasse erfolgen würde. Überschlägig ergäbe sich hierbei aber voraussichtlich allenfalls eine Kompensation der zuvor genannten Kosteneinsparungen.

Eine Belastung des städtischen Haushaltes ist hieraus grundsätzlich ohnehin nicht zu erwarten, da die Leistungen in gebührenfinanzierten Bereichen anfallen und auch hier

korrekt verortet werden können. Unter Berücksichtigung des aber in der Vergangenheit bereits mehrfach kritisierten und sich hier aufzeigenden sozialpolitischen Aspektes wäre dies als ein nicht unerhebliches Argument anzusehen. Alle Mitarbeiter haben damit gleichermaßen die Möglichkeit, von den Vorteilen des TVöD hinsichtlich Höhe der Vergütung, Arbeitsplatzsicherheit, Zusatzversorgung etc. zu profitieren, was nicht zuletzt auch einen erheblichen Personalgewinnungsfaktor darstellt.

Bilanzielle Aspekte

Im Zuge einer Auflösung wäre die bei der Stadt bilanzierte Finanzanlage aufzulösen und im Gegenzug die Aktiva und Passiva der EBGL zu Restbuchwerten in die städtische Bilanz zu übernehmen. Geprüfte Zahlen liegen bis einschließlich 2020 vor. Insoweit ist dies schätzungsweise fortzuentwickeln. Somit ergäbe sich prognostisch folgender positiver Effekt, der das Ergebnis bzw. Eigenkapital der Stadt stärkt. Der Effekt ergibt sich hier insb. aus hohen Gewinnvorträgen im Eigenkapital der EBGL. Die Betrachtung erfolgte bis Ende 2022. Eine Fortschreibung auf 2023 würde bei einem positiven Jahresergebnis einen noch höheren Effekt ergeben.

Bilanzieller Effekt	Betrag
Finanzanlage	100.565 €
Fortentwickeltes Eigenkapital der EBGL rd.	1.820.000 €
Differenz rd.	1.719.435 €
Steuerliche Belastungen (s.o.)	-350.000 €
Positiver Effekt rd.	1.369.435 €

Die ebenfalls anfallende Gewerbesteuer kann auch hier in der Bewertung unberücksichtigt bleiben, da die Zahlung an die Stadt selbst erfolgt.

Fazit zu den fiskalischen Aspekten

Im Ergebnis zeigt sich, dass der auftretende negative einmalige Steuereffekt bereits durch bilanzielle Effekte ausgeglichen wird. Aus der Differenz von Finanzanlage und Übernahme der Aktiva und Passiva ergibt sich eine maßgebliche Stärkung des Eigenkapitals der Stadt. Die strukturellen Aufwandsersparnisse werden durch höhere Personalaufwendungen kompensiert. Hierbei sind allerdings die positiven sozialen Aspekte zu berücksichtigen und abzuwägen.

d. Vergaberechtliche Aspekte

Hierzu wird die Leiterin der städtischen Vergabestelle in der Sitzung mündlich vortragen.

e. Resumee / Empfehlung

Empfehlung zur SVB und EBGL:

Umwandlung im Wege einer Vermögensübertragung mit Ablauf des 31.12.2023, Abschluss eines Vermögenübertragungsvertrags, notarielle Beurkundung dieses Vertrags und des Umwandlungsbeschlusses.

3. Detaillierte Beschreibung derzeitigen Aufgabenportfolios der Gesellschaften in den Handlungsfeldern der „Mobilität“ und „Entsorgungsdienstleistungen / Beschaffung“

Ausgangslage:

Die wesentliche Motivation für die Gründung der EBGL GmbH war die Teilnahme an den Ausschreibungen der Dualen Systeme im Vertragsgebiet Bergisch Gladbach für die Sammlung der Leichtverpackung (LVP).

Die EBGL hat an den Ausschreibungen teilgenommen und die Tätigkeit ausgeübt. Das Vertragsverhältnis mit den Systemen endete zum 31.12.2004. Im darauffolgenden Jahr bekam die Stadt den Zuschlag zur Abfuhr des Biomülls und konnte diese wiederum mit dem vorhandenen Personal der EBGL durchführen. Mittlerweile sind die EBGL-Mitarbeiter in allen Bereichen der Abfallsammlung, inkl. Altkleidersammlung, tätig. Der Biomüll ist eine hoheitliche Sammlung.

Zum Aufgabenfeld der EBGL gehören ferner Dienstleistungen im Bereich der Sammlung, des Transports und der Verwertung von Abfällen sowie der Straßenreinigung, die nicht Gegenstand der durch den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach (AWB) zu erfüllenden hoheitlichen Aufgaben der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung sind. Neben diesen Aufgaben sind auch Dienstleistungen und Investitionen für die Gesellschafterin im Rahmen des Aufgabenbereichs deren Abfallwirtschaftsbetriebes Teil des Unternehmenszwecks. Zu den Investitionsaufgaben gehören neben dem Bau des Wertstoffhofs auch das gesamte Geschäftsfeld „FUHRPARK & BESCHAFFUNG“, welches eigentlich Aufgabe des AWB wäre. So übt die EBGL seit weit über einem Jahrzehnt die Fahrzeugbeschaffung für die gesamte Stadt Bergisch Gladbach und einige Tochtergesellschaften aus. Die EBGL ist Eigentümerin von rd. 85 % des städtischen Fuhrparks. Lediglich einige Altfahrzeuge sind noch im unmittelbaren Eigentum der Stadt. Diese Tendenz ist jedoch stark rückläufig. Im Gesamtgeschäftsbereich der EBGL macht das Geschäftsfeld Fuhrpark & Beschaffung rd. 70 % des Umsatzes und der Bilanzsumme aus.

Eine weitere Investitionsaufgabe ist der Ende 2017 nach BlmschG genehmigte Bau des Wertstoffhofs Kippemühle. Erbbauberechtigte des Grundstücks ist die EBGL, die den WSH in Kooperation mit dem AWB im Aufgabenfeld der Dienstleistungen im Bereich Sammlung, Transport und Verwertung betreibt.

Geschäftsfeld „Personalgestellung“

Aufgabenportfolios der Gesellschaften in dem Handlungsfeld „Entsorgungsdienstleistungen“

Die Beschäftigung erfolgt im Rahmen des Personalgestellungsvertrages beim Abfallwirtschaftsbetrieb mit einem an den BDE orientierten hauseigenen Tarifvertrag (zusätzlich Leistung- und Gesundheitsprämie, Weihnachtsgeld). Eine Neu-Einstellung von Fahrern/Ladern für die Abfallsammlung des Abfallwirtschaftsbetriebes erfolgt ausschließlich über die Geschäftsführung der EBGL. Die Gehälter liegen derzeit je nach Dauer der Zugehörigkeit und Eignung in den ersten Beschäftigungsjahren zunächst etwas höher als bei einer vergleichweisen Eingruppierung über den TVÖD. Der Stellenplan der EBGL sieht im Bereich der Abfallsammlung 14 Fahrer/Lader Stellen vor

(insgesamt Abfallsammlung 44 Fahrer/Lader).

Beim AWB freiwerdende Fahrer/Lader Stellen werden je nach Eignung, Leistung und Qualifikation mit Mitarbeitern der EBGL besetzt. Auf personelle Engpässe beim AWB z. B. wegen Krankheit oder Urlaub kann die EBGL außerdem unverzüglich durch Einstellung von kurzfristig Beschäftigten oder Minijobbern (i.d.R. Studenten) reagieren und zusätzliche Belastungen der übrigen Mitarbeiter sowie Überstunden vermeiden. Die EBGL arbeitet bei der Personalbeschaffung auch eng mit der Agentur für Arbeit zusammen und ermöglicht sowohl Langzeitarbeitslosen (z. B. nach § 16 i), die auf dem Arbeitsmarkt kaum Chancen auf eine Anstellung hätten sowie jüngeren, schwer vermittelbaren Arbeitssuchenden (z. B. Projekt Jugend in Arbeit) einen Neuanfang ins Berufsleben.

Verlegung der Aufgaben in die Kernverwaltung und dort entstehende Notwendigkeiten:

Bei einer Verlegung der Aufgaben in die Kernverwaltung müssten diese 14 Stellen im Abfallwirtschaftsbetrieb neu eingerichtet werden. Es wäre nur die Übernahme von Mitarbeitenden mit Fahrerqualifikation möglich. Die Personalbeschaffung würde dann wieder zentral über den FB 1 erfolgen. Insgesamt betrachtet würden die Personalkosten beim AWB wegen der Vergütung nach dem TVÖD steigen, dies ist aber sowohl von den anstehenden Tarifverhandlungen (TVÖD) als auch von der Entwicklung der Lohnstruktur bei der EBGL abhängig.

Ob und welche Stellenmehrbedarfe bei einer Verlagerung in die Kernverwaltung bzw. den AWB erforderlich werden, bedarf einer Prüfung durch den zuständigen FB 1.

Geschäftsfeld „Wertstoffhof“

Aufgabenportfolios der Gesellschaften in dem Handlungsfeld „Entsorgungsdienstleistungen“

Die Hauptverantwortung für die Sammlung sämtlicher Abfallarten (außer der Elektroannahme) liegt entsprechend der Abfallsatzung der Stadt Bergisch Gladbach beim AWB. Das bedeutet, dass über 90 % aller angenommenen Abfälle über den AWB abgewickelt und die Erlöse entsprechend verrechnet werden. Die vom AWB an die EBGL für deren Leistungen (Bereitstellung Hallen, Sozialräume, Büro- und Lageflächen, Umladeeinrichtung, Sammelbehälter u. ä.) zu zahlende Vergütung wird entsprechend der LSP-Richtlinien ermittelt und in Rechnung gestellt.

Der Stellenplan der EBGL sieht für den WSH 3 Mitarbeiter in Vollzeit vor sowie 3 im Rahmen eines Minijobs tätigen Rentner, deren Einsatz je nach Bedarf flexibel gestaltet ist. Die Leitung des WSH erfolgt durch einen städtischen Mitarbeiter, 3 weitere städtischen Mitarbeiter ergänzen das Personal am WSH.

Der AWB mietet von der EBGL für die Unterbringung der Stadtreinigung ebenfalls die erforderlichen Hallen- und Freiflächen sowie die erforderlichen Abkipfstellen an.

Verlegung der Aufgaben in die Kernverwaltung und dort entstehende Notwendigkeiten:

Bei einer Verlegung der Aufgaben in die Kernverwaltung müsste die Stadt in den bestehenden Erbbaurechtsvertrag der EBGL eintreten und den bestehenden Kredit

übernehmen. Alle Bauten, Abfallsammelbehälter und Logistikeinrichtungen etc. müssten in städtischen Besitz übergehen. Die drei am WSH in Vollzeit arbeitenden Mitarbeiter müssten stellenplanmäßig in den AWB übergeleitet werden. Da die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung der Minijobber im Rahmen des TVÖD fraglich ist, müssten bezüglich des Abfangens von Stoßzeiten Alternativen gefunden werden. Das recht aufwändige Verrechnen für die erbrachten Leistungen zwischen AWB und EBGL entfielen.

Ob und welche Stellenmehrbedarfe bei einer Verlagerung in die Kernverwaltung bzw. den AWB erforderlich werden, bedarf einer Prüfung durch den zuständigen FB 1.

Geschäftsfeld „FUHRPARK & BESCHAFFUNG“

Aufgabenportfolios der Gesellschaften in den Handlungsfeldern „Mobilität“ und „Beschaffung“

Im Bereich „FUHRPARK & BESCHAFFUNG“ bildet die EBGL eine herausragende Position ab, die fachlich und inhaltlich deutlich über dem größtenüblichen Niveau einer Stadt in der Größenordnung Bergisch Gladbachs liegt. Wesentliche Faktoren hierfür sind die besonders umfassende Kenntnis der Mitarbeitenden im Bereich Technik, Vergabe und Beschaffung sowie strategische Beschaffungssteuerung und die wirtschaftsfreundlichen Strukturen der EBGL im Bereich der Vergabeverfahren.

So konnte sich über das letzte Jahrzehnt ein sehr guter Ruf erarbeitet werden, der sogar zu Anfragen diverser Drittkommunen führte. Auch fragten einige größere Nachbarkommunen und sogar Landesstellen an, um Beratung und Unterstützung im Bereich Vergabe durch die EBGL zu erhalten. Die Betreuung der Vergabeverfahren von der mitarbeiternahen Planung der Fahrzeuge über die vollständige Betreuung der Vergabe und die Baubetreuung bis hin zur Abnahme und Einweisung gehören zum Aufgabenportfolio der EBGL und wirken sich somit direkt und umfassend auf die dienstliche Mobilität aus. Auch an der gesamten Steuerung des städtischen Fuhrparks sowie der betreuten Tochtergesellschaften ist die EBGL wesentlich beteiligt und wirkt so unmittelbar auf die dienstliche Mobilität ein. Neben den o.g. Handlungsfeldern steuert die EBGL in den Verfahren auch die verfahrenstechnischen und vertraglichen Risiken und übernimmt diese für die Stadt.

Die EBGL steht zudem in regelmäßigem Austausch mit dem jeweiligen Mobilitätsmanager und ermöglicht die Mobilitätsumstellung für die Mitarbeitenden der Stadt und der betreuten Tochtergesellschaften durch Lastenräder, Pedelecs oder auch alternative Antriebsformen (z.B. E-Mobilität), die die Stadt selbst nicht bedient. So wurden in den letzten 2 Jahren rd. 20 E-Ladepunkte (Wallboxen) durch die EBGL errichtet und in Betrieb genommen um dienstliche Fahrzeuge der EBGL dort zu laden. Im Austausch mit den Klimaschutzmanagerinnen sowie dem Mobilitätsmanager wurden durch die EBGL weitere Vorschläge eingebracht, die schon jetzt zu den Themen „Mobilität“ und „Nachhaltigkeit“ zur Umsetzung vorbereitet werden. Auch sind Maßnahmen angedacht, die die privatrechtliche Unternehmensform der EBGL im Bereich Fuhrpark erforderlich macht. Hierzu gehört auch das Erfordernis der Vorhaltung eines Reservefuhrparks zur Sicherstellung des Betriebs der städtischen Teilbereiche.

Verlegung der Aufgaben in die Kernverwaltung und dort entstehende Notwendigkeiten

Die Verlegung der Aufgaben in die Kernverwaltung ist grundsätzlich möglich. Zu klären

wäre insbesondere, wie die in der EBGL über Jahre gewachsene Kompetenz und damit die Qualität der Beschaffungsprozesse erhalten werden kann.

Ob und welche Stellenmehrbedarfe bei einer Verlagerung in die Kernverwaltung bzw. den AWB erforderlich werden, bedarf einer Prüfung durch den zuständigen FB 1.

Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH

Nachfolgende Themen aus dem Bereich der Mobilität gehören aktuell zum wesentlichen Aufgabenportfolio der Stadtverkehrsgesellschaft (SVB):

- a) Finanzierung und vertragliche Betreuung des ursprünglichen Stadtbussystems (Linie 400 und Anruf-Sammeltaxi Linie 447)
- b) Abwicklung des SchülerTickets im Solidarmodell (vertragliche Abwicklung, Durchführung der Schülerfahrkostenerstattungen sowie aller in diesem Zusammenhang anfallenden Tätigkeiten)
- c) Vermietung und Verpachtung von Immobilien im Zusammenhang mit ÖPNV (Busbahnhof Bensberg, Container am Busbahnhof Bergisch Gladbach, Kiosk an der Stadtbahnhaltestelle Neuenweg, Radstation am S-Bahnhof Bergisch Gladbach)
- d) Umsetzung Konzepts Mobilstationen 2.0 für den Bereich der Stadt Bergisch Gladbach (z.B. Auftragsvergabe einer Planung durch Dritte) sowie
- e) Durchführung Verkehrssicherheitsmaßnahmen

Im Falle einer vollständigen Auflösung der Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach sowie deren vollständiger Aufgabenübertragung in die Kernverwaltung ergeben sich folgende Notwendigkeiten:

Zu a)

Die Übertragung dieser Aufgaben an die Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach erfolgte im Wesentlichen vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die hierdurch entstehenden finanziellen Aufwendungen – so sie denn im städtischen Haushalt abgebildet werden – als sog. „freiwillige Leistungen“ angesehen werden und demnach im Falle eines Haushaltssicherungskonzepts „auf dem Prüfstand“ stehen.

Insoweit ist allerdings darauf hinzuweisen, dass diese Restriktionsmethodik der Vergangenheit durch die Kommunalaufsichtsbehörden nicht mehr angewandt wird, sondern ein ganzheitlicher Blick auf den Haushalt über alle Aufgabenbereiche angelegt wird. Im übrigen ist es wirtschaftlich irrelevant, ob eine Aufgabe unmittelbar aus dem Haushalt oder mittelbar durch eine Defizitabdeckung einer städtischen Gesellschaft finanziert wird.

Die Linie 400 als Ergänzung zur von Rheinisch-Bergischen Kreis finanzierten Linie 227 zwischen Bensberg und Bergisch Gladbach und die am stärksten frequentierte Buslinie wäre demnach bei einer Rückführung der SVB in den Kernhaushalt durch diesen weiter zu finanzieren.

Zu 3b)

Im Falle der Übertragung dieser Aufgabe an die Kernverwaltung ist zunächst die Frage zu stellen, ob das bisherige Modell beim SchülerTicket (sog. Solidarmodell) beibehalten werden soll oder durch das für den überwiegenden Teil der Schüler:innen um rund 100 EUR/p.a. teurere, aber für die Kernverwaltung weniger arbeitsintensive sog. „Fakultativmodell“ ersetzt werden soll.

Zu 3c)

In diesem Punkt liegt es möglicherweise nahe, die Aufgabe der Verwaltung dieser Immobilien auf das Liegenschaftsmanagement zu übertragen.

Auch ist zu berücksichtigen, dass im Falle einer Übertragung des Eigentums an der Radstation eine der heutigen Struktur gleichwertige schlanke Struktur geschaffen wird.

Zu 3d)

Um das kreisweite Projekt zum Aufbau weiterer Mobilstationen im Stadtgebiet Bergisch Gladbach voranzubringen, ist die Gesellschaft im laufenden Jahr beauftragt worden, die Planungen hierfür an ein externes Büro zu vergeben, da die Planungskapazitäten innerhalb des Hauses sowohl im Bereich der Abteilung 6/60 (Stadtentwicklung und Mobilität) wie auch 7/66 (Verkehrsflächen) die zeitnahe Erstellung der erforderlichen Planunterlagen aktuell nicht gewährleisten können. Hierfür wurden entsprechende Mittel im Wirtschaftsplan der Gesellschaft sowohl auf der Ausgabenseite wie auch auf der Einnahmenseite (durch Entnahme von Geldern aus Stellplatzablösebeträgen) eingestellt.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft bereits im Jahre 2015 im Vorgriff auf das kreisweite Mobilstationenprojekt beim Nahverkehr Rheinland einen Antrag auf Förderung von 100 Fahrradboxen entlang der Schienenverkehrswege im Stadtgebiet (S 11 und Stadtbahnlinie 1) gestellt. Hierfür liegt seit 2016 eine Einplanungsmittelteilung in Höhe von 90 % der damals geplanten Baukosten vor (rund 200.000 EUR), die im Falle einer Auflösung der Gesellschaft verfielen und nach unseren Informationen nicht ohne Weiteres auf die Stadt Bergisch Gladbach übertragen werden kann. Zuletzt war geplant, mit der Errichtung der Fahrradboxen im Zusammenhang mit dem Projekt „Mobilstationen 2.0“ zu beginnen und diese sukzessive zu bauen.

Dieses wichtige Projekt darf durch eine Verlagerung der Zuständigkeiten nicht beeinträchtigt werden.

Zu 3e)

Seit 2017 hat die Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach die Durchführung von Verkehrssicherheitsmaßnahmen im Stadtgebiet übernommen. Hierbei handelt es sich durchweg um Maßnahmen, die mit Fördermitteln des Landes NRW, welche über die Bezirksregierung Köln an teilnehmende Kommunen weitergeleitet werden, finanziert werden und das primäre Ziel haben, die Sicherheit von Kindern und Senior:innen im

Straßenverkehr zu erhöhen.

Als Beispiele für erfolgreiche Projekte, die auf diese Weise in der Vergangenheit durch die Gesellschaft umgesetzt werden konnten, zählt die Verkehrspuppenbühne Bergisch Gladbach, die jährliche Teilnahme am Rollatortag NRW, Pedelec-Trainings für Anfänger, Fortgeschrittene und Senior:innen, Geschwindigkeitsmessungen über das Smiley-Display an Kindergärten und Schulen sowie die jährliche Beschaffung von Sicherheitswesten für Erstklässler:innen an den städtischen Grundschulen über lokale Sponsoren.

Ob diese Aufgaben fortgeführt werden sollen, ist letztlich eine politische Entscheidung.

zu 3a-e) gilt ebenfalls, dass die Frage, ob und welche Stellenmehrbedarfe bei einer Verlagerung in die Kernverwaltung bzw. den AWB erforderlich werden, einer Prüfung durch den zuständigen FB 1 bedarf.

4. Arbeitsauftrag an die Verwaltung

Die Ergebnisse des Beteiligungsscreenings zeigen Handlungsbedarf auf. Allerdings kann eine Strukturveränderung erst dann final beschlossen werden, wenn die Folgestruktur klar definiert ist. Deshalb schlägt die Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt noch keinen finalen Auflösungsbeschluss vor, sondern eine vertiefte Betrachtung möglicher Folgestrukturen.